

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1)	(§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	109,26	207,39
übrige Besoldungsgruppen	114,74	212,87
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag		
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	98,13	
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	251,28	
Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5		
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich		
für das erste zu berücksichtigende Kind		
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je	5,11	
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind		
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je	25,56	
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	20,45	
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,34	
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.		